

THEOLOGISCHE REVUE

121. Jahrgang

– Juni 2025 –

Vybíralová, Eva: „Mexické fakulty“. Mimořádné církevní pravomoci, jejich vývoj a aplikace [„Mexikanische Fakultäten“. Außerordentliche kirchliche Rechtsbefugnisse. Ihre Entwicklung und Anwendung]. – Prag / Brunn: Centrum pro studium demokracie a kultury / Ústav pro studium totalitních režimů 2024. 216 S., brosch. CZK 268,00 ISBN: 978-80s7325-587-9

Vergeblich werden Historiker:innen aller Fachgebiete und fachliche Laien die Wort- und Inhaltsverbindung „Mexikanische Fakultäten“ in gewohnter Weise mit den bekannten Suchmaschinen suchen. Allenfalls gelangen sie an Artikel „Mexikanischer Staat und Kirche“ usw. Und doch verbirgt sich hinter dieser Wortverbindung nicht nur ein kirchliches bzw. staatliches Politikum. Vielmehr handelt es sich hier um die Kennzeichnung einer Ausnahmesituation der kath. Kirche im ersten Drittel des 20. Jh.s in verschiedenen Ländern diktatorischer Staatswirklichkeit, insbes. aber um die Gesamtlage der kath. Kirche in der Tschechoslowakei in der Zeit zwischen 1948 und 1989/90, ja sogar parallel dazu in weiteren Staaten des seinerzeitigen sogenannten „Ostblocks“ unter Führung der UdSSR, ja da sogar seit 1917 – und dies zur Erklärung zahlreicher weitverbreiteter Missverständnisse oder Fehlinterpretationen.

Eva Vybíralová hat bezüglich der Kenntnis selbst unter Fachhistorikern folgende freundliche Erklärung: „Das Phänomen der sogenannten ‚Mexikanischen Fakultäten‘ ist vor allem Zeitzeugen und Forschern bekannt, die sich mit der Problematik der Untergrund- bzw. Verborgenen Kirche in der Tschechoslowakei beschäftigen. Es handelt sich um spezielle Rechtsbefugnisse, welche seitens des Apostolischen Stuhls in verschiedenen Varianten den Ortskirchen für den Fall drohender Kirchenverfolgung übertragen wurden.“ (6) Noch genauer: „Fakultäten (*facultates*) sind bestimmte Rechtsbefugnisse, die der Papst oder der Apostolische Stuhl einem Diözesanbischof (oder einer gleichgestellten Person) gewährt. [...] Erst das Zweite Vatikanische Konzil machte einen Diözesanbischof zum Herrn seines Gebietes, für das er dann die Verantwortung zu tragen hat. Der Papst hat für sich selbst lediglich ausgewählte, allerwichtigste Fälle belassen (reserviert), von denen dann ausschließlich er dispensieren kann.“ (7) Bis dato fehlte aber eine wissenschaftlich begründete und durch relevante Quellen belegte, gleichzeitig verständlich-lesbare Darstellung von Begriffsbestimmung, konkretem Anlass und praktischer Entwicklung seit der russischen Oktober-Revolution von 1917 über Mexiko in den 20er Jahren, Spanien in den 30er Jahren, Polen 1945 bis zur Tschechoslowakei seit 1948 und Mao-Tse-Dongs China.

Somit hat die in Münster in Kirchenrecht promovierte, in der Gesamtmaterie ausgewiesene Kennerin und Mitarbeiterin am Prager „Institut zum Studium totalitärer Systeme“ V. mit ihrer 103 S. umfassenden Darstellung (5–103) und 93 S. beigefügter Dokumentation (105–198) von 17 archivalischen Original-Quellen in lateinischer, italienischer, spanischer Originalfassung aus etlichen

Vatikanbeständen sowie weiteren Archiven (z. B. das „Archiv der Sicherheitsformationen“ der seinerzeitigen Tschechoslowakei) eine für jegliche künftige Forschung und Diskussion unentbehrliche und gleichermaßen allgemeinverständliche Veröffentlichung vorgelegt, deren kirchen- und staatspolitische Bedeutung – auch hinsichtlich ihrer präzisen und faktengenau belegten Ausführungen – nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Was bedeutet demnach diese Wortverbindung? „Die Bezeichnung spezieller Rechtsbefugnisse als ‚mexikanische‘ kann man damit erklären, dass Gläubige in der Tschechoslowakei, gleich wie in weiteren europäischen Ländern, mit der Verfolgung der Katholischen Kirche in Mexiko in der Zeit der sogenannten ‚Kristiade‘ zwischen 1926–1929 gut vertraut waren. Tschechoslowakische Zeitungen informierten regelmäßig über die Entsetzlichkeiten, denen die dortigen Gläubigen ausgesetzt waren.“ (11) In diesem Zusammenhang zitiert die Vf.in den späteren Nuntius in Prag (1928–34), der bereits 1927 einen möglichen Konflikt im „Herzen Europas“ geradezu voraussagte – ein Vorgriff auf 1948 (11, Anm. 14.).

V. erläutert dann kurz die Komplexität des in der Kath. Kirche geltenden und angewendeten Kirchenrechts, überlässt gebotenerweise eine theol. Interpretation den Lesenden: „Sämtliche Rechtsbefugnisse, die im Folgenden hier behandelt werden, betreffen rein innerkirchliche Angelegenheiten (Fakultäten *ad intra*). Für alle Verhandlungen bezüglich der Beziehungen zwischen Kirche und Staat ergäbe sich das Erfordernis einer speziellen Beglaubigung oder von Fakultäten *ad extra*. Zu kommunistischer Zeit wurde der heimische Episkopat mit ihnen lediglich selten betraut. So haben die polnische und die ungarische Kirche 1950 mit der kommunistischen Macht für Ihre Länder einen gewissen *modus vivendi* ausgehandelt.“ (10)

Nach diesen knappen Einführungshinweisen bin ich mir trotzdem nicht sicher, ob jeder kath. Geistliche oder kirchlich Bedienstete eine Erklärung parat hat – selbst Zeithistoriker:innen wohl nicht – von einer kirchenfernen Gesellschaft ganz abgesehen! Und doch spielen die päpstlich erlassenen „Mexikanischen Fakultäten“ in der lateinischen (kath.) und den uniert-orthodoxen Kirchen im 20. und 21. Jh. weltweit (!) eine fundamentale Rolle: Geht es doch stets um die Realisierung kirchlich-gesellschaftlichen Lebens und religiös-praktischer Umsetzung gottesdienstlicher Praktiken unter den vielfältigen Verfolgungsmaßnahmen unterschiedlicher diktatorischer Regime und ihrer ideologischen Begründung sowie diversen Maßnahmen.

So hatten dann Ortskirchen mit den unterschiedlichen Rechtsbefugnissen ihre eigenen Erfahrungen, doch vielfache praktische Probleme, denn „oftmals gelang es jedoch nicht, die Fakultätstexte rechtzeitig bei Bischöfen und Geistlichen zu verbreiten“ (6), zumal seitens des Vatikans zentralistisch verfahren wurde. V. vermeidet jedoch eine politische oder kirchliche Wertung dieses kirchlichen Zentralismus. Sie fasst lediglich mit aller Knappheit die Relevanz vatikanischer bzw. päpstlicher Entscheidungen zusammen und überlässt somit Kirchen- und Zeithistoriker:innen eine Einordnung in den Kontext des politischen Gesamtgeschehens von 1917 bis 1968 und darüber hinaus bis in die Gegenwart (2024/2025).

Bemerkenswert ist allerdings die kritische Anmerkung zur vatikanischen Verwaltungspraxis auf Beamtenebene: „Überraschend ist, dass nach derartig zahlreichen Erfahrungen der Kirche mit Verfolgungsmaßnahmen seitens beider großer totalitärer Regimes im 20. Jahrhundert vatikanische Beamte erneut strenge Erfordernisse auferlegten: z. B. die Feier der Messe auf einer extra dafür bestimmten (Tisch-)Platte mit Kreuz und 2 Kerzen. Doch Häftlinge in kommunistischen Gefängnissen durften keinesfalls ein Messbuch haben, und die Messfeier war strikt verboten“ (88–89). Hinzu kam

noch folgende Situationsverschärfung: Die kommunistische Interpretation der „Mexikanischen Fakultäten“ diente in der Tschechoslowakei bei den sogenannten „Monsterprozessen“ der fünfziger Jahre als zusätzliche urteilsbegründende Strafverkündung für lebenslange Haft, ja sogar Todesurteile (90) – zumal alle romverfügten „Fakultäten“ unter „päpstlicher Geheimhaltung“ geführt wurden (= *sub secreto pontificio*).

Die Vf.in begnügt sich im Übrigen nicht nur mit der Darstellung der Lage in der Tschechoslowakei, sondern sie bezieht Russland/die UdSSR und weitere Regime mit ein, indem sie feststellt: „Die ‚Strategie‘ des bolschewistischen Regimes bestand darin, Bischöfe von der Geistlichkeit und diese dann von den Gläubigen abzutrennen, was zu einem schnellen Erlöschen der Kirche führen sollte.“ (13)

V. hat daher ihre Darstellung zunächst geographisch gegliedert. Sie geht von Russland/der UdSSR aus, zieht den Bogen über Mexiko bis Spanien, um dann weiter verschiedene Gebiete aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges und der nachfolgenden Jahre darzustellen. In aller Knappheit werden dann – doch mit großer wissenschaftlicher Sorgfalt – Entstehungsumstände und deren Details sowie Übertragungsbesonderheiten auf Personen (Bischöfe, Priester usw.) beschrieben und archivalisch nachgewiesen.

Größeren Raum nimmt allerdings die ausgewogene Darstellung des Selbstverständnisses sowie des national-polnisch und damit auch nationalkirchlich argumentierenden, ebenso handelnden polnischen Kardinals Hlond (1945) ein – insbes. in Bezug auf sein bis dato zwischen deutschen und polnischen Kirchen- und Zeithistorikern wiederholt strittig diskutierten Verständnisses kirchlicher Jurisdiktion in den noch vor Abschluss der Potsdamer Konferenz vom Juli/August 1945 *de iure* zu Deutschland gehörigen und bereits *de facto* polnisch geforderten sowie verwalteten politischen und kirchlichen Bereichen (57). Denn: „Es ist keineswegs einfach, das Handeln Kardinal Hlonds in der chaotischen Situation Nachkriegspolens zu bewerten.“ (77)

Die Historikerin differenziert hier zwischen „geflüchteten, davongejagten bzw. abgeschobenen Deutschen“ (57) (bis 1990 durchwegs tschech. kommunistischer Sprachgebrauch), verweist auf den vieldiskutierten angeblichen „Antisemitismus“ des Kardinals, dann die spezielle deutsch-polnische Historiker-Kommission usw. Sie benennt auch deutlich die strittigen Positionen hinsichtlich kirchlicher Jurisdiktion und Staatszugehörigkeit noch vor der Potsdamer Konferenz – wie bereits zuvor genannt! – und weist hier genaue Kenntnisse der deutschen und polnischen Fachliteratur auf. Es ist aber verständlich, dass in V.s Gesamtdarstellung die Nachkriegstschechoslowakei eine besondere Beachtung findet und sie an diesem Beispiel die kirchliche Rechtsbesonderheit in ihrer Problematik entsprechend darstellt.

Sie schließt ihre Darstellung mit dem Hinweis auf eine weiter notwendige, aufgrund der vor kurzem erst zugänglichen vatikanischen Archivunterlagen möglichen Forschungstätigkeit: „Ganz sicher wäre es möglich, sich der Thematik der außerordentlichen Befugnisse (Fakultäten) wesentlich breiter zuzuwenden, die Entstehungsgeschichte der einzelnen Fakultätsverzeichnisse zu erforschen – ebenso ihre Anwendung in diversen Ländern. Dafür bedürfte es jedoch eines großen internationalen Forscherteams“ (ebd., 104–105).

Notwendig ist aber noch der Hinweis auf den umfangreichen Anhang. V. nennt die verschiedenen vatikanischen Archive sowie diverse Archive in der Tschechischen Republik (105) – denn „Die Fakultäten bilden eine wichtige Quelle zur Erforschung der vatikanischen Reaktion auf die konkrete Kirchenverfolgung in einem bestimmten Land. [...] Sämtliche Dokumente werden in der

Originalsprache zitiert. [...] Eine tschechische Übersetzung ist lediglich denjenigen Texten beigelegt, welche sich auf spezielle Fakultäten für die Tschechoslowakei beziehen. [...] Sie sind bei weitem nicht vollkommen, können aber Leser:innen ohne Lateinkenntnisse hilfreich sein. Jedes Dokument wurde mit Anmerkungen ergänzt. [...] Am Dokumentenende wird die jeweilige Fundstelle angeführt. [...] Der Stil der Dokumente blieb erhalten, lediglich offenkundige Schreibfehler und Satzzeichen wurden berichtigt.“ (ebd.)

Die jeweiligen Fakultätstexte werden in chronologischer Folge zitiert. Sie beginnen mit der Fakultät für den Metropoliten Andrej Szeptycki in Russland 1908 und werden mit der für Priester bestimmten Fakultät für die UdSSR 1968 abgeschlossen.

Es folgen ein ausführliches Verzeichnis der benützten Abkürzungen in tschechischsprachiger Auflösung, das ausführliche Quellen- und Literaturverzeichnis mit der Gliederung in (1.) Archive (202), (2.) Quellen (202–203) und (3.) internationaler Sekundärliteratur (203–207) sowie einer Internetquelle. Das nach englischer Zusammenfassung (208) alphabetisch angelegte Personenregister beschließt dieses Buch (209–211).

Ich kann und muss die Besprechung dieses in vielfacher Hinsicht so wichtigen Büchleins zu einer kirchen- und weltpolitisch bedeutsamen Thematik damit beschließen, dass ich im Hinblick auf eine erforderliche erweiterte Forschung und gesellschaftliche Wahrnehmung eine schnelle und vollständige Übersetzung ins Deutsche empfehle und anmahne!

Über den Autor:

Otfrid Pustejovsky, Dr., Waakirchen/Oberbayern (otfrid.pustejovsky@gmx.de)